

# Satzung des Vereins „Ambulantes Hospiz Frankenberg“

## Präambel

Jedes, auch das zu Ende gehende Leben hat Zukunft und Hoffnung, Würde und Sinn. Auf dieser Grundlage setzt sich der Verein „Ambulantes Hospiz Frankenberg“ das Ziel, Sterben als menschenwürdiges Leben bis zum Tod zu ermöglichen.

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ambulantes Hospiz Frankenberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Frankenberg/Eder. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

2) Kranksein und Sterben sind für viele Menschen, ihre Angehörigen und Freunde Zeiten der Krisen, Ängste und Fragen.

Der Verein „Ambulantes Hospiz Frankenberg“ möchte Wegbegleiter bei einem menschenwürdigen Leben bis zum Tod sein.

Dies geschieht durch

- Integration des Sterbens in das Leben;
- Unterstützung und Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen in dem Wunsch, die letzte Lebenszeit bewußt zu gestalten, wenn möglich in einer vertrauten Umgebung;
- Unterstützung und Förderung einer bestmöglichen Schmerztherapie.

3) Dieser Zweck wird verwirklicht durch

- Eintreten für den Hospizgedanken in der Öffentlichkeit;
- Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Hospizdienst, ihre Aus- und Fortbildung und ihre Begleitung;
- Kontakte zu Personen und Bildungsträgern, die mit Sterbenden und Trauernden zu tun haben;
- Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen, den Kirchen und Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen und privaten Organisationen zur Verbesserung der Situation Sterbender und ihrer Angehörigen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein und seine Mitglieder sind selbstlos tätig. Sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen

Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele zugeführt werden.

4) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es werden lediglich Auslagen erstattet.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person privaten oder öffentlichen Rechtes werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes;
- b) durch Austritt;
- c) durch Ausschluß aus dem Verein. Bis zur endgültigen Entscheidung darüber ruhen die Mitgliedsrechte;
- d) durch Auflösung bei juristischen Personen.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

3) Ein Mitglied kann bei deutlichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung nach Rechnungsprüfung;
- b) Beratung und Beschlußfassung über das Jahresprogramm;

- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Beschlußfassung über die Anrufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand;
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

### **§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

2) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.

3) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

4) Zur Änderung der Satzung sind  $\frac{2}{3}$  und zur Auflösung des Vereins  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen nötig.

5) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

7) Abstimmungen erfolgen unter Handaufheben. Wenn  $\frac{1}{3}$  der erschienen Mitglieder dies verlangt, muß geheim abgestimmt werden. Vorstandswahlen erfolgen geheim.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2) Diese muß einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

### **§ 12 Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes (§ 26 BGB), darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

### **§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- e) Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresprogramms;
- f) Bildung und Auflösung von Ausschüssen;
- g) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

### **§ 14 Wahl des Vorstandes, Amtsdauer**

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung benennen.

### **§ 15 Beschlußfassung des Vorstandes**

1) Zu Vorstandssitzungen ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuladen. Zu Sitzungen des Vorstandes ist ebenfalls einzuladen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies mündlich oder schriftlich beantragen. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen muß eingehalten werden.

2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiter der Sitzung.

3) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes.

Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Leiters der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

4) Ein Vorstandsbeschluß kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden.

5) Der Vorstand kann beratende Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

**§ 16 Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10,4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Hospiz-Stiftung in 44229 Dortmund. Sie hat dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

**§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Beschluß durch die konstituierende Sitzung des Vereins in Kraft.

Frankenberg, den 08. Februar 1999

Hr. Petra Vahlke-Hewer Pers. Estb. 20 Fkb.

Dr. ...

K. ...

Ch. Weismann

Christ ...

K. v. ...

Michael ...